

# **HAUSORDNUNG UND ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN**

## **§ 1 ZUSTANDEKOMMEN UND MAßGEBLICHE BEDINGUNGEN**

1. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bedarf nach Maßgabe der Ziff. 2a) und b) eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Mietbedingen sowie die jeweils gültige Preisliste sind. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
2. a) Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen Vermieter und Mieter über alle Einzelheiten des Vertrages erforderlich.  
  
b) Mit Mietern, die bereits Kunden der Vermieterin waren, oder denen die Allgemeinen Mietbedingungen der Vermieterin vorliegen, kommt der Vertrag bereits mit der schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung zustande.
3. Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und Vermieterin verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.
4. Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich die Vermieterin verpflichten, die so genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren.

## **§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND**

Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen.

Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Flure, Zugangswerke) und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung in § 16 überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung durch andere Mieter zu dulden.

## **§ 3 RECHTSVERHÄLTNISSE**

1. Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.
2. Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
3. Der Mieter (Veranstalter) ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin.

## **§ 4 MIETDAUER**

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzinsüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.

## **§ 5 MIET- UND NEBENKOSTEN**

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss die vertraglich vereinbarte Raum- bzw. Platzmiete spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten der Vermieterin eingegangen sein.

Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an die Vermieterin zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserstellung fällig.

2. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der Vermieterin aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung der Vermieterin zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
3. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
4. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2,5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.
5. Im Falle einer im Wesentlichen unentgeltlichen Vermietung, bei der der Mieter lediglich Nebenkosten zu tragen und Aufwendungsersatz zu leisten hat, ist die Vermieterin berechtigt, die an den Mieter weiterberechneten Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag von bis zu 20% zu versehen.

## **§ 6 RÜCKTRITT DES MIETERS**

1. Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch, oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuelles vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn	20%
bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	40%
bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60%
danach	80%

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern die Vermieterin nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

Der Mieter kann nachweisen, dass der Vermieterin ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der Vermieterin eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

2. In dem Mietvertrag oder in ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vermieterin können andere Vomhundertsätze und andere Fristen für die Anzeige des Ausfalls im Sinne von Ziffer 1 bestimmt werden.
3. Abweichend von Ziffer 1 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
4. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind der Vermieterin zu ersetzen.

## **§ 7 RÜCKTRITT DES VERMIETERS**

1. Die Vermieterin ist unbeschadet weitergehender Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
  - a) der Mieter die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist. Es bedarf nicht der Abmahnung und Nachfrist -setzung.
  - b) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
  - c) aufgrund der Vermieterin nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen, oder
  - d) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.
  - e) der Mieter im Vertrag unrichtige Angaben, insbesondere über die Art und Durchführung der Veranstaltung macht.
2. Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.
3. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt § 6 Ziffer 1 entsprechend.

## **§ 8 ZUSTAND DER MIETSACHE**

1. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei Übergabe erkennbare Mängel des Miet-Objektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
2. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Das Anbringen darf nur unter der Aufsicht des Personals der Stadthalle Aisdorf erfolgen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen.

## **§ 9 NUTZUNGSAUFLAGEN**

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z. B. die Änderungen des Programms oder der Art der Veranstaltung sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Es gilt § 7 Ziffer 1a) und b). In allen Fällen ist die Vermieterin berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. 100 % des Mietzinses zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
2. Eine Überlassung des Mitobjektes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin sowie nach Maßgaben von § 16 (Bewirtschaftung) gestattet.
3. Der Mieter hat der Vermieterin bei Vertragsschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

## **§ 10**

### **INFORMATION UND ABSTIMMUNG ÜBER DEN ABLAUF DER VERANSTALTUNG**

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Vermieterin den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zu geben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vermieterin nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann. § 7 bleibt unberührt.

## **§ 11**

### **BESTUHLUNG**

1. Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs vom Vermieter in Absprache mit dem Mieter erstellt. Der genehmigte Bestuhlungsplan ist Gegenstand des Mietvertrages.
2. Dem Mieter sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

## **§ 12**

### **WERBUNG**

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie der besonderen Einwilligung der Vermieterin.
2. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der Vermieterin schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
3. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage (Ziffer 2) bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.
4. Texte und Eindrücke, die die Vermieterin betreffen, werden von dieser selbst angegeben.

## **§ 13**

### **DURCHFÜHRUNG DES KARTENVERKAUFS**

Die Herstellung und der Vertrieb der Eintrittskarten obliegen dem Mieter. Soweit der Kartenverkauf über elektronische Systeme erfolgen soll, ist der Mieter „Das Kartenhaus“ in Würselen mit dem Vertrieb zu beauftragen. Grundsätzlich verpflichtet sich der Mieter, sich des elektronischen Kartenverkaufssystems -Ticketonline - zu bedienen. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich, bedürfen jedoch der Schriftform.

## **§ 14**

### **KARTENSATZ**

1. Die Eintrittskarten für die Veranstaltung können von der Vermieterin oder von dem Mieter als Kartensatz bei einer in der Anlage aufgeführten Druckerei erstellt werden oder mit Hilfe eines EDV – gestützten Kartenvertriebssystems vertrieben werden.
2. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten obliegt hierbei unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung sowie des durch die Vermieterin zu wahrenen Öffentlichkeitsbildes alleine dem Mieter.

Die Vermieterin ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf ihn verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo muss von untergeordneter Größe sein und darf den Gestaltungsspielraum des Mieters nicht übermäßig beeinträchtigen.

3. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
4. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich höchstens zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes (§ 11), hergestellt oder ausgegeben werden.
5. Über die von dem Vermieter ständig fest belegten Dienstplätze (Empore rechts Reihe 7 Plätze 6 bis 16) kann der Mieter nicht verfügen. Hierüber hinaus hat der Vermieter das alleinige Verfügungsrecht. Der Vermieter ist jedoch nicht berechtigt, diese entgeltlich zu vergeben.
6. Die für die jeweiligen Städte erlassenen Plakatierungsvorschriften sind vom Mieter einzuhalten.
7. Der Mieter ist mit den fest im Mietobjekt installierten Werbeflächen einverstanden und lässt die Sicht auf diese zu. Insbesondere erlaubt er während des Einlasses zu seiner Veranstaltung und ggf. in der Pause die Power Point Präsentation des Vermieters auf Großleinwand (Bühnenkante vor dem Vorhang) sowie während der gesamten Mietphase im Saalfoyer.

## **§ 15**

### **BEHÖRDLICHE ERLAUBNISSE UND GESETZLICHE MELDEPFLICHTEN**

1. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen, insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.
2. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziffer 1 sowie den Nachweis der Einrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.
3. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) von dem Mieter zu entrichten.
4. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.
5. Wenn es erforderlich ist, Meldelinien der Brandmeldeanlage für eine Veranstaltung abzuschalten, ist der Einsatz einer Feuersicherheitswache erforderlich. Das Abschalten von Brandmeldelinien führt theoretisch zum Erlöschen der Baugenehmigung. Um dennoch eine Nutzung durchführen zu können, muss dieses Abschalten der Brandmeldelinien durch andere Maßnahmen kompensiert werden. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

## **§ 16**

### **BEWIRTSCHAFTUNG UND MERCHANDISING**

1. Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Vermieterin ist ausschließlich Sache der Vermieterin oder dem von ihr eingesetzten Vertragsunternehmen. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf (Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc.).

Das Stadthallenrestaurant „Amadeus“ hat das alleinige Recht zur Bewirtung mit Speisen und Getränken. Sämtliche gastronomischen Angelegenheiten sind direkt mit dem Pächter des Stadthallenrestaurants „Amadeus“ abzustimmen.

2. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen der Vermieterin über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogener Waren) bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Mieter.

Wird über das dafür zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind von dem Mieter mindestens 20 % des getätigten Bruttoumsatzes zu entrichten. Soll der Verkauf durch einen Dritten durchgeführt werden, so wird die Vermieterin in der Regel die erforderliche Vereinbarung mit Dritten nicht mit dem Mieter treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit dem Mieter bedarf es in diesem Fall nicht.

## **§ 17 GARDEROBEN, PARKPLÄTZE, TOILETTEN**

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten obliegt der Vermieterin. Die Vermieterin ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.
2. Die Vermieterin trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.
3. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Mieter für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.
4. Dem Mieter stehen im Hof der Stadthalle maximal 3 Kundenparkplätze zur Verfügung. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

## **§ 18 BILD-, FILM- UND TONAUFNAHMEN, RUNDFUNK UND FERNSEHEN**

1. Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.
3. Die Vermieterin ist vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

## **§ 19 HAUSORDNUNG**

1. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner werden auf Kosten des Mieters von der Vermieterin in dem von der Vermieterin bestimmten Ausmaß gestellt. Sie erhalten ihre Dienstanweisung ausschließlich seitens der Vermieterin.

2. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die von dem Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z. B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtungen mittels Aufklebern, erhebt die Vermieterin eine Schmutzzulage von dem Mieter, die sich nach dem Aufwand der Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.

3. Im Bühnenbereich, auf der Empore und in dem Saal besteht bei Reihenbestuhlung Rauchverbot. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist grundsätzlich verboten.

## **§ 20 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN DES MIETOBJEKTES**

1. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Das Betreten von Betriebsräumen ist nur dem technischen Personal der Vermieterin gestattet.
2. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

## **§ 21 FLUCHTWEGE**

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

## **§ 22 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN**

1. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Vermieterin ist verboten.  
  
Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
2. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände (B 1), nach DIN 4102, verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.  
  
Die Vermieterin kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen der Vermieterin vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind von dem Mieter unverzüglich zu entfernen.
3. Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesens des VDE sowie der Ordnungsämter müssen von dem Mieter eingehalten werden.
4. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit der Vermieterin, anfallende Kosten trägt der Mieter.

## **§ 23 LÄRMSCHUTZ**

Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich die Vermieterin das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter, der den Vermieter von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

## **§ 24 VERANSTALTUNGSRISIKO**

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
2. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl.

3. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.

## **§ 25 HAFTUNG DES VERMIETERS**

1. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf schuldhafte Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
2. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

## **§ 26 HAFTUNG DES MIETERS**

1. Der Mieter haftet der Vermieterin entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die die Vermieterin nicht zu vertreten hat, frei.
3. Der Mieter ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haft-Pflichtversicherung abzuschließen, ein entsprechender Nachweis ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Vermieterin gegenüber zu erbringen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens 1,5 Millionen EUR, hinsichtlich Sachschäden mindestens 0,5 Millionen EUR betragen.
4. Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und / oder nicht zu vertreten. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

## **§ 27 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen.  
Tatsachen in der Person eines Mieters, die für die Vermieterin Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
3. Personenbezogene Daten der Vertragspartner der Vermieterin werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrags-Verhältnisses gespeichert und verarbeitet.
4. Der Sitz der Vermieterin ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mietparteien, letzteres jedoch nur, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichts-Stand im Inland hat.
5. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Sollen einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
7. Der Mieter erkennt die Rechtmäßigkeit der Allgemeinen Mietbedingungen an und bestätigt den Empfang.